

Dr. Henriette Litta  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

An Claus Christian Claussen  
Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per Email

02.07.2026

## Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein  
für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung -  
Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz (DigiBeschlG), Drucksache 20/4202

|  |   |
|--|---|
| Einleitung.....  | 1 |
| Allgemeine Einschätzung des Entwurfs .....                             | 2 |
| Artikel 2 - Neufassung des EGovG SH .....                              | 2 |
| Artikel 4 - Änderungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH).....   | 5 |
| Artikel 5 - Änderung des Landesdatenschutzgesetzes.....                | 7 |
| Artikel 6 - Änderung des Offene-Daten-Gesetzes .....                   | 8 |
| Was noch fehlt: Synopse, Umsetzungsbegleitung und Wirkungsanalyse..... | 8 |
| Ansprechpersonen.....  | 9 |

## Einleitung

Der Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF) wurde mit Schreiben des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 22.04.2026 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung - Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz (DigiBeschlG)<sup>1</sup> - abzugeben. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, die wir gerne wahrnehmen.

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung - Minister und Chef der Staatskanzlei. Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschlG), Drucksache 20/4202, 2026,  
<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04200/drucksache-20-04202.pdf>

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung ist es uns leider nicht möglich, alle Aspekte des DigiBeschlG zu kommentieren. Wir konzentrieren unsere Beiträge daher auf unsere thematischen Kernbereiche.

Die OKF ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, der sich seit der Gründung 2011 für freies, offenes Wissen und demokratische Teilhabe einsetzt. Dafür entwickeln wir Technologien und Instrumente und stärken so die Zivilgesellschaft. Mit der Online-Plattform FragDenStaat unterstützen wir Bürger:innen dabei, ihr Recht auf Zugang zu Informationen von deutschen Behörden wahrzunehmen. Über den Prototype Fund unterstützen wir innovative Open-Source-Lösungen aus der Gesellschaft und für die Gesellschaft. Mit unserem Programm Jugend hackt setzen wir uns in der Medienpädagogik für digitale Bildung und die Vermittlung von Technik-Kompetenzen ein. Mit dem 2021 gegründeten Bündnis F5 beteiligen wir uns aktiv an der Digitalpolitik und setzen uns für eine gemeinwohlorientierte digitale Transformation ein.

## **Allgemeine Einschätzung des Entwurfs**

Grundlegend begrüßen wir die Ziele des DigiBeschlG, wie sie im Anschreiben des Ministers zur Verbändeanhörung aus dem vergangenen Jahr formuliert wurden: „Digitalisierungshemmnisse abbauen, vollständig digitale Prozesse fördern, den Datenschatz der Verwaltung besser nutzen“. Mit einer konsequenten Fortführung der Verwaltungsdigitalisierung kann die Rolle von Schleswig-Holstein als Vorreiter in diesem Feld weiter ausgebaut werden.

Besonders positiv hervorheben möchten wir die konsequente weitere Umsetzung der Open-Source-Strategie. Schleswig-Holstein hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, perspektivisch auf den Einsatz von proprietärer Software zu verzichten. Hierin liegt auch ein zentraler Hebel für eine wirksame Verwaltungsdigitalisierung. Der vorliegende Gesetzentwurf lenkt den Blick auf drei wichtige Umsetzungsfaktoren: ausreichende Haushaltsmittel, Rückendeckung durch die Führungsebene und eine umfassende Begleitung des Umsetzungsprozesses durch Change-Management-Prozesse. Die ganzheitliche Aufstellung ist erfolgversprechend. Zusätzlich empfehlen wir an einigen Stellen weitere ambitionierte Maßnahmen zur Beschaffung von Open-Source-Software und zur Stärkung der Rolle des Open Source Program Office (OSPO).

Aus Sicht der OKF ist es richtig, dass ein besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung und Nutzung von Daten gelegt wird. Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf eine realistische Betrachtung auf die Herausforderungen und Notwendigkeiten eines solchen Vorhabens wirft. So erkennt der Entwurf an, dass Datenbereitstellung und -nutzung auch Kosten verursachen und berücksichtigt diese in der Folgenabschätzung (S. 3). Eine konsequente Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und das Hinwirken auf datengestützte Prozesse sind wichtige Elemente einer Staatsmodernisierungsagenda, die unter einem vereinfachten Blick auf Effizienz und Kosteneinsparungen regelmäßig zu kurz kommt.

Im Bereich Open Data sind jedoch nur wenige Nachbesserungen geplant. Daher wird dieses Gesetz keinen großen Durchbruch mit Blick auf die Datenbereitstellung oder -nutzung bringen. Besser wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber sich dazu entschlossen hätte, die Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht des Open Data Gesetzes (2025) umzusetzen.<sup>2</sup> Zusätzlich sehen wir die Abschwächung des IZG SH kritisch.

## **Artikel 2 – Neufassung des EGovG SH**

Schleswig-Holstein ist seit einigen Jahren ein positives Beispiel für die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland. Dies liegt vor allem an dem klaren Bekenntnis zu Open-Source-Lösungen, deren Einsatz unter anderem im Rahmen der „Open Innovation und Open Source Strategie“ von 2024 vorangetrieben wird.<sup>3</sup> Teile

---

<sup>2</sup> Landtag Schleswig-Holstein, 2026: Bericht der Landesregierung: Evaluationsbericht zum Umsetzungsstand des Gesetzes über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz – ODaG) Schleswig-Holstein, Drucksache 20/3901, 2026, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/03900/drucksache-20-03901.pdf>

<sup>3</sup> Staatskanzlei Schleswig-Holstein, 2024: Die Open Innovation und Open Source Strategie des Landes Schleswig-

der geplanten Änderungen am Gesetz führen wichtige Verbesserungen ein, insbesondere zur Förderung der Nachnutzbarkeit offener Software, der nachhaltigen IT und der verpflichtenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Verbesserungspotenzial sehen wir bei der Einführung von verbindlichen Kriterien für die Beschaffung offener Software, sowie beim Ausgleich der datenschutzrechtlichen Risiken durch die Einführung des Doppelerhebungsverbots und des Datenabrufs bei anderen öffentlichen Stellen.

Der neue § 9 EGovG SH übernimmt die Regelungen des bisherigen § 7 EGovG SH mit einigen Klarstellungen. Während unter der bestehenden Regelung bereits signifikante Schritte hin zu einer Ablösung proprietärer Software, insbesondere von Microsoft Office-Arbeitsplätzen, erreicht werden konnten,<sup>4</sup> wird hier dennoch die Möglichkeit einer umfassenden Verbesserung des Gesetzes nicht voll ausgenutzt. Mit Blick auf das in der Open-Source-Strategie definierte Ziel einer „vollständige[n] Ablösung heute eingesetzter proprietärer Software“<sup>5</sup> wäre eine Weiterentwicklung der gegenwärtigen Soll-Regelung hin zu einer verpflichtenden Berücksichtigung im Vergabeverfahren förderlich. Die gegenwärtige Regelung macht Unterstützung für Open Source abhängig vom Willen und der Überzeugung der einzelnen umsetzenden Behörden. In Einklang mit dem Rechtsgutachten der Open Source Business Alliance von Prof. Dr. Andreas Wiebe zur vorrangigen Beschaffung und Entwicklung von Open Source Software in der Bundesverwaltung empfehlen wir, in § 9 Abs. 1 EGovG SH die Soll-Regelung durch eine Verpflichtung zu ersetzen: „Zur Gewährleistung einer weitreichenden Interoperabilität sind neue Anwendungen und Technologien mit offenen Schnittstellen sowie Standards auszustatten und hierüber nutzbar zu machen“.<sup>6</sup> Zusätzlich ließe sich die Soll-Regelung zur Beschaffung in Anlehnung an § 10 EGovG SH nachschärfen. § 10 EGovG SH verpflichtet Behörden, „zwingende Gründe“ für eine ausbleibende Digitalisierung ihrer Verwaltungsprozesse darzulegen. In gleicher Weise ließe sich eine Verpflichtung zum Einsatz von Open Source regeln: nur bei Darlegung zwingender Gründe, etwa der Beteiligung an Kooperationsverbänden, einer fehlenden technischen Machbarkeit oder einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand (vgl. § 10 EGovG-SH), dürfte noch proprietäre Software genutzt werden. Diese Weiternutzung sollte im Gesetz zudem zeitlich befristet werden.

In § 9 Abs. 3 EGovG SH werden die Landesbehörden angewiesen, „die notwendigen Maßnahmen [zu] ergreifen, um eine Nachnutzung der Software zu ermöglichen“. Diese Ergänzung ist eine wichtige Verbesserung, denn die Beschaffung offener Software oder die Veröffentlichung eigener Entwicklungen unter freier Lizenz führt nicht automatisch zu einer Nachnutzbarkeit. Um Nachnutzung aktiv zu fördern, sollte bei Neuentwicklungen auf Community-Building, Bedarfsanalysen anderer potenziell einsetzender Stellen und Dokumentation gesetzt werden. Während die grundlegende Richtung der Regelung daher sehr zu begrüßen ist, lässt die Klausel einen breiten Interpretationsspielraum offen. Um hier nachzubessern, sollte das OSPO nach § 33 Abs. 4 Nr. 2 EGovG SH befähigt werden, Anforderungen und Leitlinien zur Nachnutzbarkeit von Eigenentwicklungen zu erstellen und verbindlich einzuführen. Dies könnte unter anderem mit Blick auf die Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen in den Entwicklungsprozess, die Anforderungen an Dokumentation oder ein Community-Building für den langfristigen Betrieb und die Weiterentwicklung entstehender Lösungen förderlich sein.

Aktuell ist der gesetzliche Rahmen des OSPO eher klein gehalten und begrenzt sich auf die Definition von Anforderungen an offene Standards und Schnittstellen nach § 9 Abs. 1 EGovG SH. Neben der Unterstützung bei Neuentwicklungen könnte das OSPO SH zusätzlich beauftragt werden, öffentliche Stellen – gerade auch

---

Holstein, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/linux-plus1/Service/Downloads/\\_dateien/open-source-strategie.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/linux-plus1/Service/Downloads/_dateien/open-source-strategie.pdf).

<sup>4</sup> Christian Wölbert, 2025: Schleswig-Holstein: Fast 80 Prozent der Microsoft-Lizenzen gekündigt, <https://www.heise.de/hintergrund/Schleswig-Holstein-Fast-80-Prozent-der-Microsoft-Lizenzen-gekuendigt-10960941.html>.

<sup>5</sup> Staatskanzlei Schleswig-Holstein, 2024: Die Open Innovation und Open Source Strategie des Landes Schleswig-Holstein, [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/linux-plus1/Service/Downloads/\\_dateien/open-source-strategie.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/linux-plus1/Service/Downloads/_dateien/open-source-strategie.pdf), S.9.

<sup>6</sup> Open Source Business Alliance, 2022: Gutachten zur vorrangigen Beschaffung und Entwicklung von Open Source Software in der Bundesverwaltung, <https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2023/06/Studie-Wiebe-OSS-OSBA-Var8.pdf>, S. 42.

auf kommunaler Ebene – bei der Beschaffung, Entwicklung und dem Einsatz von Open Source Software zu unterstützen. Der Einsatz von Open Source Software erfordert eine aktivere Rolle der öffentlichen Hand, der jedoch aktuell mangelnde Kompetenzen und Ausstattung in der öffentlichen Verwaltung entgegenstehen.<sup>7</sup> Eine Stärkung der Rolle des OSPO und eine klare gesetzliche Verankerung haben das Potenzial, langfristig eine Kultur und Kompetenzen für Open-Source-Software in der Verwaltung zu etablieren. Ein weiterer Ausbau des OSPO könnte mit Blick auf die erfolgreiche und flächendeckende Erreichung der Ziele der Open-Source-Strategie förderlich sein.

Wir begrüßen die Nachschärfung des vorrangigen Einsatzes nachhaltiger IT in der Verwaltung. Die Weiterentwicklung der bestehenden Soll-Regelung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Regelung sollte durch weitergehende Maßnahmen im Rahmen einer Fortführung der Green-IT-Strategie des Landes Schleswig-Holstein begleitet und durch messbare Erfolgsindikatoren ergänzt werden.<sup>8</sup>

§ 10 EGovG SH verpflichtet die Behörden, bis spätestens 2030 ihre Verwaltungsprozesse zu digitalisieren oder, wo möglich, zu automatisieren. Der klare wie ambitionierte Zeitrahmen sowie die Verpflichtung zur Dokumentation von Gründen für eine Nicht-Erfüllung sind unserer Ansicht nach besonders positiv hervorzuheben. Absolut zentral für das Gelingen sind nicht nur die eingangs erwähnten ausreichenden Haushaltsmittel, sondern insbesondere auch die konsequente Unterstützung des Prozesses durch alle Leitungsebenen der Verwaltung – auch im Falle von Schwierigkeiten und Frustrationen auf dem Weg. Rückendeckung kann schwerlich gesetzlich vorgeschrieben werden, sollte sich aber in Personalpolitik und Leistungsbeurteilung widerspiegeln. Darüber hinaus hat Schleswig-Holstein richtig erkannt, dass die Verwaltungsdigitalisierung kein rein technischer Vorgang ist, sondern ein Mammutprojekt der Modernisierung. Unter dem Stichwort des Change-Management fasst der Gesetzentwurf die durchgängige nicht-technische Begleitung der Verwaltungsdigitalisierung zusammen. Dies ist aus unserer Sicht eine der wichtigsten Stellschrauben für das Gelingen: konsequente Unterstützung, transparente Kommunikation und organisierte Lernprozesse in der und für die Verwaltung.

Die geforderte Dokumentation der Gründe für eine Nicht-Erfüllung soll laut Begründung dazu dienen, Digitalisierungshindernisse zu identifizieren. Diese Erkenntnisse müssen systematisch ausgewertet und in eine Umsetzungsstrategie zum Abbau der Hindernisse überführt werden.

Dabei sollte die Definition der Hindernisse kein rein verwaltungsinterner Prozess sein: Bei der Verwaltungsarbeit handelt es sich schließlich um die Gestaltung des Gemeinwesens und der Leistungen für Bürger:innen. Der Austausch mit externen Akteur:innen und Expert:innen wird leider nirgendwo erwähnt. Dieser ist jedoch gerade für den langfristigen Aufbau einer bürger:innenzentrierten digitalen Verwaltung essenziell. Der Einbezug diverser Perspektiven führt zu deutlich besseren Lösungen, zu höherer Benutzer:innenfreundlichkeit, zu stärkerer Bedarfsorientierung und zu schnellerem Lernen. Dafür braucht es Formate, die für Verwaltungsmitarbeitende gut und effektiv einsetzbar sind, sowie Stellenprofile, die sich an der Rolle des Communitymanagers orientieren. Wie konkret eine frühzeitige Stakeholder-Einbindung aussehen könnte, hat der Beirat Digitalstrategie der Bundesregierung in seinem Abschlussbericht 2024 dargelegt.<sup>9</sup>

§§ 16 und 17 EGovG SH dienen der Registermodernisierung und der Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel eines effizienten und effektiven Datenmanagements in der

---

<sup>7</sup> European Commission, 2025: Open Source Software Adoption and Reuse in European Local Governments. A Multiple-Case Study, <https://interoperable-europe.ec.europa.eu/sites/default/files/inline-files/open-source-software-adoption-and-reuse-in-european-local-governments-a-multiple-case-study.pdf>, S. 19.

<sup>8</sup> Landtag Schleswig-Holstein, 2023: Bericht der Landesregierung: Weiterentwicklung der Green-IT-Strategie, Drucksache 20/1364, 2023, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/01300/drucksache-20-01364.pdf>.

<sup>9</sup> Beirat Digitalstrategie der Bundesregierung, 2024: Forderungen und Impulse für eine digitale Zukunft, <https://digitalservice.bund.de/media/pages/presse/357ea20f95-1743517862/abschlussbericht-digitalstrategie-von-beirat-und-digitalservice.pdf>

öffentlichen Verwaltung, sowie die Entlastung der Bürger:innen durch das einzuführende Doppelerhebungsverbot.

Dabei wollen wir jedoch auch berechtigte Bedenken mit Blick auf den Datenschutz aufführen. Ein zentrales Element der Verwaltungsdigitalisierung muss es stets sein, das Vertrauen der Bürger:innen in staatliches Handeln durch Transparenz und Schutz ihrer Grundrechte zu sichern. Die vorgeschlagene Regelung nach § 16 Abs. 2 EGovG SH soll es Trägern der öffentlichen Verwaltung ermöglichen, bereits vorliegende Daten bei anderen Stellen anzufragen, „soweit die Daten zur Erfüllung ihrer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind“. Unserem Verständnis nach erfordert diese Abfrage nicht die Einwilligung der Bürger:innen und geht somit über andere Regelungen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips hinaus, wie die Once-Only-Generalklausel in § 5 EGovG des Bundes. Zusätzlich sieht die Generalklausel aus dem EGovG Bund explizit die Festhaltung des Zugriffs im (noch in der Entstehung befindenden) Datenschutzcockpit vor. Sowohl die Einwilligung als auch Transparenzvorschriften dienen dazu, den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auszugleichen.<sup>10</sup> Zwar gilt auch in Schleswig-Holstein die Pflicht zur Protokollierung nach § 9 IdNrG und damit eine Möglichkeit zur Einsicht im Datenschutzcockpit, dennoch sollte dies explizit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Auch eine Begrenzung auf die Leistungsverwaltung und ein Ausschluss der Eingriffsverwaltung, wie im Tätigkeitsbericht der BfDI angeregt, sowie eine Datenübermittlung erst nach Einwilligung sollten geprüft werden. Zusätzlich sollte in der Umsetzung auf eine datenschutzfreundliche Ausgestaltung geachtet werden. Das System X-Road, welches in Schleswig-Holstein eingesetzt werden soll,<sup>11</sup> ermöglicht in Estland Bürger:innen die Verarbeitung ihrer Daten über einen Data Tracker stets nachvollziehen zu können.<sup>12</sup> Die Rückverfolgung ist dabei bis hin zu der bearbeitenden Person in der Behörde möglich. Schleswig-Holstein sollte bei der Umsetzung dieses Vorhabens auf ähnliche Schutz- und Transparenzmaßnahmen zurückgreifen und diese auch im EGovG SH gesetzlich verankern.

#### **Artikel 4 – Änderungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH)**

Die geplanten Änderungen des IZG-SH erschweren den Zugang zu staatlichen Informationen. Dies wäre nach 2017 die zweite Verschärfung des Gesetzes.<sup>13</sup>

Die Änderung an §4 Abs. 2 IZG-SH ermöglicht öffentlichen Stellen bei „Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Nutzung“ eine Offenlegung der Identität des oder der Antragsstellenden zu verlangen. Zwar begrüßen wir explizit, dass der Gesetzentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf nicht länger eine pauschale Pflicht zur Identifizierung der antragstellenden Person vorsieht. Dennoch sehen wir die vorgeschlagene Regelung kritisch. Die „missbräuchliche Nutzung“ ist nicht klar definiert und schafft somit neue Möglichkeiten, die Herausgabe von Informationen zu behindern und Verfahren komplizierter zu gestalten. Stattdessen sollte das Recht auf eine anonyme Anfrage klar im Gesetzestext verankert werden. Dies dient insbesondere dem Schutz von Journalist:innen und anderen Personen, die aufgrund ihrer Recherchen Repressionen fürchten müssen. Die Offenlegung der Identität schafft zudem keinen Mehrwert im Bezug auf den Schutz vor missbräuchlichen Anfragen. Dies ist bereits ausreichend abgedeckt durch die Möglichkeit in § 9 Abs. 2 Nr. 1 ZG-SH, offensichtlich missbräuchliche Anträge abzulehnen. Wir empfehlen daher, auf jegliche Form der Identifizierung der Antragstellenden zu verzichten und das Recht zur anonymen Anfrage im Gesetzestext festzuhalten.

---

<sup>10</sup> BfDI, 2024: Tätigkeitsbericht,

[https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/33TB\\_24.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/33TB_24.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>11</sup> Staatskanzlei Schleswig-Holstein, 2025: Schleswig-Holstein goes x-Road, <https://gitlab.opencode.de/sh/zit/x-road-sh/x-road-sh/-/blob/main/assets/SCCON25-presentation.pdf>.

<sup>12</sup> Republic of Estonia Information System Authority, 2025: Data tracker, <https://www.ria.ee/en/state-information-system/people-centred-data-exchange/data-tracker>.

<sup>13</sup> Transparenzranking Schleswig-Holstein, <https://transparenzranking.de/laender/schleswig-holstein/>.

Die geplante Ausweitung der Bereichsausnahmen nach Art. 4 Nr. 1 bis Nr. 3 lehnen wir ab. Die aufgelisteten Schutzinteressen sind über geltende Ablehnungsgründe bereits ausreichend erfasst. Gerade weil es sich bei Selbstverwaltungskörperschaften um Institutionen des öffentlichen Rechts handelt, in denen die Mitgliedschaft für bestimmte Berufsgruppen verpflichtend ist, ist die Sicherstellung von Transparenz besonders wichtig. Die gewünschte Klarstellung zum „Schutz beruflicher Geheimhaltungspflichten“ ließe sich analog zum in der Begründung erwähnten Hamburger Transparenzgesetz, konkret § 5 Nr. 8 HmbTG, mit einer weniger invasiven Maßnahme regeln. Das Hamburgische Gesetz enthält keine pauschale Bereichsausnahme, sondern schließt lediglich Informationen aus, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Der Schutz der „Informationssicherheit des Landes“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 IZG-SH) kann bereits über den Bezug auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH sichergestellt werden. Stattdessen sehen wir, analog zu den Empfehlungen des Unabhängigen Zentrums für Datenschutz,<sup>14</sup> eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf öffentliche Unternehmen wie Stadtwerke für geboten.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel hinter dem neuen § 11 Abs. 1a IZG-SH, der eine Veröffentlichung bereits veröffentlichter Informationen, welche personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, ermöglichen soll. Jedoch ist der Regelungsvorschlag kompliziert und schafft somit nicht die notwendige Klarheit. Zwar verweist der Abs. 1a zunächst auf die §§ 9 und 10, die für den Informationszugang grundsätzlich eine Abwägung zwischen öffentlichen Transparenzinteressen und privaten Geheimhaltungsinteressen vorsehen. Für Informationen, die personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, stellt Abs. 1a jedoch die zusätzliche Vorbedingung auf, dass diese Informationen bereits veröffentlicht sein müssen. Während dies laut Begründung dazu dienen soll, mehr Informationen verfügbar zu machen, könnte die Formulierung stattdessen mehr Unsicherheit schaffen. Der aktuelle § 11 IZG-SH legt hingegen nahe, dass personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von einer Veröffentlichung auszunehmen sind, ohne dass daraus zwingend folgt, dass das gesamte Dokument nicht veröffentlicht werden darf. In einer ähnlichen Richtung stellt zum Beispiel § 4 Abs. 1 HmbTG klar: „Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen“. Die vorliegende Formulierung des Abs. 1a kann jedoch auch so verstanden werden, dass eine Unkenntlichmachung nicht notwendig ist und stattdessen die Publikation unterbleiben kann. Die Formulierung sollte in der Hinsicht nachgeschärft werden, dass sowohl Informationen veröffentlicht werden können, die an anderer Stelle bereits veröffentlicht wurden, sowie durch Unkenntlichmachung eine Veröffentlichung ermöglicht werden kann.

Positiv sehen wir die Klarstellungen in § 11 Abs. 4 IZG-SH. Bei der inhaltlichen Korrektur sollte sichergestellt werden, dass Korrekturen nicht missbraucht werden können, um Informationen aus dem Transparenzportal zu entfernen. In diesem Sinne wäre eine Angleichung an die Regelung in Satz 5 zu begrüßen: Korrigierte Informationen sollten im Portal zugänglich bleiben, mit Hinweis auf die korrigierte Neufassung.

Wünschenswert wäre unser Ansicht nach stattdessen eine wirkungsvolle Umsetzung der bisher nur im Wortlaut vorhandenen „Veröffentlichungspflicht“ nach § 11 IZG-SH. Ohne eine Durchsetzbarkeit für Bürger:innen und Konsequenzen bei einer Nicht-Veröffentlichung kann nicht von einer Veröffentlichungspflicht gesprochen werden. Hierbei können das bestehende Transparenzgesetz in Hamburg, sowie der zivilgesellschaftliche Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz<sup>15</sup> herangezogen werden. Eine solche Pflicht kann durch klar definierte Abläufe und Fristen sowie durch eine Stärkung der Rolle der Landesbeauftragten für den Informationszugang erreicht werden. Im zivilgesellschaftlichen Gesetzentwurf für ein Bundestransparenzgesetz finden sich Anregungen für eine Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht. Notwendig wäre eine Klarstellung der Pflicht in § 11 IZG-SH durch eine verpflichtende Bereitstellung innerhalb eines definierten Zeitraums. Hier ist die konkrete Formulierung:

---

<sup>14</sup> Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, 2026: Tätigkeitsbericht, <https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb44/uld-44-taetigkeitsbericht-2026.pdf>, S.13.

<sup>15</sup> Zivilgesellschaftliches Bündnis für ein Bundestransparenzgesetz, 2022: Transparenzgesetz, <https://transparenzgesetz.de/>

*(1) Veröffentlichungspflichtige Informationen (§§ 6 und 7) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, im Transparenzportal zu veröffentlichen" (§ 9 Abs. 1 des zivilgesellschaftlichen Entwurfes für ein Bundestransparenzgesetz).*

Zur Stärkung der Landesbeauftragten sollte eine klare Weisungsbefugnis in § 14 IZG-SH aufgenommen werden, die im Falle einer Nicht-Veröffentlichung auf eine Durchsetzung des Gesetzes drängen könnte. Hier ist unser Formulierungsvorschlag:

*(4) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 10 genannten Stellen sind verpflichtet, den\*die Bundesbeauftragte\*n für Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner\*ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm\*ihr ist insbesondere*

*1. innerhalb von 15 Werktagen Auskunft zu seinen\*ihren Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und*

*2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.*

*(5) Stellt der\*die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert er\*sie diese zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihm\*ihr zu bestimmenden Frist auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet er\*sie dies.*

*Er\*sie soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb von 15 Werktagen auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll der\*die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.*

*(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann der\*die Bundesbeauftragte die betroffene Stelle anweisen, die Mängel zu beseitigen." (§ 20 des zivilgesellschaftlichen Entwurfes für ein Bundestransparenzgesetz).*

## **Artikel 5 - Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass durch die Änderungen am Landesdatenschutzgesetz (LDSG) eine Rechtsgrundlage für die Anonymisierung von Daten durch öffentliche Stellen geschaffen werden soll. Laut § 4a LDSG müssen die „Anonymisierungstechnologien und -methoden dem Stand der Technik entsprechen“, und dies muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Hier sollte das zuständige Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein direkt in den ersten Schritt, die Wahl der Anonymisierungstechnologien und -methoden, einbezogen werden. Auf diese Weise kann der Komplexität der Thematik Rechnung getragen und die Behörden für die Möglichkeit der Anonymisierung sensibilisiert werden.

Die Erweiterung von § 15 LDSG um Absatz 3 sehen wir positiv, da Organigramme ein wichtiges Transparenzinstrument sind, um Einblick in die Struktur, Zuständigkeiten und wichtigsten Personalien der einzelnen Behörden zu gewinnen. Die Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich der Veröffentlichung von Namen und funktionsbezogenen Daten von Beschäftigten öffentlicher Stellen kann die Grundlage dafür bilden, Organigramme in maschinenlesbarer Form zu veröffentlichen und damit zugänglicher zu machen. Die

Berliner Open-Data-Informationsstelle hat dafür bereits ein Tool entwickelt<sup>16</sup> und ein Vokabular für Organigrammdateien<sup>17</sup> verfasst.

## Artikel 6 - Änderung des Offene-Daten-Gesetzes

Beim Thema Open Data soll leider kaum etwas verbessert werden. Die gewünschte Beschleunigung der Datennutzung wird sich hier nicht einstellen. Bei den geplanten Änderungen des Open-Data-Gesetzes (ODaG) ist zwar positiv hervorzuheben, dass nun auch Körperschaften, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts explizit genannt werden. Unternehmen der öffentlichen Hand sind jedoch weiterhin nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kommunen, die oftmals Quelle vieler relevanter Datensätze sind und die dringend Ressourcen und Unterstützung bei Datenmanagement und Bereitstellung von Daten benötigen. Gibt es keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten für Kommunen, haben sie auch keine Möglichkeit, Unterstützungsstrukturen einzufordern. Es bleibt also dabei, dass einzelne Kommunen, die über entsprechende Kapazitäten verfügen, weiter voranschreiten, während der Großteil allein gelassen wird.

Die kleine Erweiterung des Anwenderkreises ist allerdings Makulatur, wenn weiterhin die Ausgangslage von § 2 ODaG bestehen bleibt: Die genannten Landesbehörden „sollen (...) im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen“ offene Daten bereitstellen. In Verbindung mit dem in § 2 Abs. 2 ODaG explizit ausgeschlossenen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung offener Daten besteht ein großer Auslegungsspielraum der Soll-Regelung: Open by default bleibt so ein frommer Wunsch.

Bei unserem jährlichen Open-Data-Ranking<sup>18</sup> hat Schleswig-Holstein zwar bislang im Vergleich mit anderen Bundesländern gut abgeschnitten, jedoch auch nur knapp über 50 Prozent der möglichen Punkte erhalten. Die in unserer Stellungnahme von 2021<sup>19</sup> enthaltenen Verbesserungsvorschläge für den Rechtsrahmen und die Kritikpunkte aus dem Ranking<sup>20</sup> zu Ausnahmen und pauschalen Ausschlusskriterien haben daher nichts an Aktualität verloren. Auch der Evaluationsbericht des ODaG aus dem Jahre 2025 zeigt Handlungsempfehlungen auf.<sup>21</sup> Besonders hervorheben wollen wir die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Open Data, eine Stärkung der Open-Data-Leitstelle und eine bessere Einbindung der Kommunen in das Open-Data-Portal.

## Was noch fehlt: Synopse, Umsetzungsbegleitung und Wirkungsanalyse

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens möchten wir anmerken, dass gerade für so umfassende Änderungsgesetze wie das DigiBeschlG, aber auch generell, eine Gegenüberstellung von altem und neuem Rechtstext mehr als nur wünschenswert ist. Möchten Sie echte Partizipation ermöglichen, dann brauchen wir diese Serviceleistung von Ihnen. Gerade für Organisationen und Verbände ohne umfangreiche Rechtsabteilungen bedeutet die Kommentierung einen erheblichen Arbeitsaufwand. Um eine höhere Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen, empfehlen wir daher, standardmäßig allen Änderungsgesetzesentwürfen Synopsen beizufügen.

Für die erfolgreiche Umsetzung der ambitionierten Ziele des DigiBeschlG empfehlen wir die gesetzliche

---

<sup>16</sup> Open Data Informationsstelle Berlin, 2024: In zehn Schritten zum maschinenlesbaren Organigramm, <https://odis-berlin.de/aktuelles/2024-02-29-organigrammtool-zehn-schritte/>.

<sup>17</sup> Linked Open Data Vokabular des Landes Berlin, <https://github.com/berlin/lod-organigramm>.

<sup>18</sup> Open Knowledge Foundation Deutschland, 2025: Open Data Ranking, <https://opendataranking.de/>.

<sup>19</sup> Open Knowledge Foundation Deutschland, 2021: Stellungnahme zum Open-Data-Gesetz Schleswig-Holstein, [https://okfn.de/publikationen/2021\\_stellungnahme\\_open-data\\_sh/](https://okfn.de/publikationen/2021_stellungnahme_open-data_sh/).

<sup>20</sup> Open Knowledge Foundation Deutschland, 2025: Open Data Ranking des Landes Schleswig-Holstein, <https://opendataranking.de/laender/schleswig-holstein/>.

<sup>21</sup> Landtag Schleswig-Holstein, 2026: Bericht der Landesregierung: Evaluationsbericht zum Umsetzungsstand des Gesetzes über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz - ODaG) Schleswig-Holstein, Drucksache 20/3901, 2026, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/03900/drucksache-20-03901.pdf>

Verankerung eines regelmäßigen Monitorings mit jährlichen Fortschrittsberichten an den Landtag, die konkrete Kennzahlen zur Digitalisierung, dokumentierte Hindernisse und Nutzungsquoten ausweisen. Die Umsetzung sollte durch den Landes-IT-Rat (§ 36 EGovG SH) unter Einbeziehung externer und zivilgesellschaftlicher Expertise kritisch begleitet werden. Zudem sollte eine detaillierte Roadmap mit klarem Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Gesetzesvorhaben öffentlich zugänglich gemacht werden, die auch verbindliche Meilensteine und Nachsteuerungsmechanismen umfasst, falls Ziele nicht erreicht werden oder systematische Hindernisse auftreten.

## **Ansprechpersonen**

Dr. Henriette Litta, [henriette.litta@okfn.de](mailto:henriette.litta@okfn.de)  
Ben Burmeister, [ben.burmeister@okfn.de](mailto:ben.burmeister@okfn.de)  
Denés Jäger, [denes.jaeger@okfn.de](mailto:denes.jaeger@okfn.de)

Open Knowledge Foundation Deutschland  
Singerstraße 109, 10179 Berlin  
<https://okfn.de>